

Menschen dies als sinnvoll und erforderlich erscheinen lasse.<sup>331</sup> Entgegen im Schrifttum gelegentlich vorzufindender Äusserungen<sup>332</sup> ist damit aber keine allgemeine Vermutungsregel verbunden.<sup>333</sup> Vielmehr bedarf es insoweit stets einer Einzelfallbetrachtung, wobei sowohl die Art und die Struktur der juristischen Person als auch die eigene Art des einschlägigen Grundrechts hinreichend zu würdigen sind.<sup>334</sup> Kristallisationspunkt der Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen ist damit vornehmlich das Wesen des je in Rede stehenden Grundrechts.

Der Staatsgerichtshof verwendet in seiner Rechtsprechung ebenfalls die Wesensformel, wählt hierfür aber das Wesen der juristischen Person als Bezugspunkt.<sup>335</sup> Auf dieser Linie hat der Staatsgerichtshof jüngst etwa ausgeführt: «Der grundrechtliche Schutz des Namensrechtes kann bei juristischen Personen nicht so weit reichen wie bei natürlichen Personen, da sich diese nur insoweit auf den Grundrechtsschutz berufen können, als dies dem Wesen der juristischen Person entspricht».<sup>336</sup> Der Staatsgerichtshof verlangt hierbei allerdings ebenfalls eine Einzelfallbetrachtung,<sup>337</sup> wobei insbesondere die Art des in Frage stehenden Grundrechts zu würdigen sei.<sup>338</sup> Es komme entscheidend darauf an, ob die juristische Person von der behaupteten Grundrechtsverletzung wie eine natürliche Person betroffen sei, was insbesondere bei in Rede stehenden Verletzungen des Gleichheitssatzes, des Privateigentums und etwa auch bei der Handels- und Gewerbefreiheit gegeben sei.<sup>339</sup> Damit haben sich die Ausgangspunkte der beiden Wesensformeln insoweit angenähert als entscheidend darauf abgestellt wird, ob sich die juristische Person in einer natürlichen Personen vergleichbaren Gefährdungslage befinde.<sup>340</sup>

<sup>331</sup> BVerfGE 21, 362 (369); 61, 82 (101); 68, 193 (205 f.); 70, 1 (20).

<sup>332</sup> Herbert Bethge, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz, 1985, S. 36: «prinzipielle Grundrechtsfähigkeit».

<sup>333</sup> Vgl. Hartmut Krüger, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG, Art. 19 Rn. 54; Klaus Stern, StaatsR III/1, S. 1124 f.

<sup>334</sup> Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 65.

<sup>335</sup> Zur älteren Rechtsprechung des StGH vgl. die Diskussion und Nachweise bei Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 64 ff.

<sup>336</sup> Vgl. StGH 1998/47 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73.

<sup>337</sup> StGH 1998/47 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73 (77).

<sup>338</sup> StGH 1998/47 – Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73 (77); Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 64 f.

<sup>339</sup> StGH 1989/3 – Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, 45 (47); StGH 1989/7 – Urteil vom 3.11.1989, LES 1990, 55 (59 ff.).

<sup>340</sup> Dazu BVerfGE 45, 63 (69); 61, 82 (105 f.); Hans D. Jarass, in: Hans D. Jarass/Bodo Piroth, GG, 6. Aufl. 2002, Art. 19 Rn. 13.